

1. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag

**über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
gem. § 73 c SGB V**

vom 21.06.2013

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund**

und der

**HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK)
Wandsbeker Zollstraße 86 – 90
22041 Hamburg**

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

Durch die vertretenden Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wurde dahingehend ein gemeinsamer Beschluss getroffen, dass für eine Teilnahme an Verträgen zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V zwischen den Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen die Vertragsärzte sich schriftlich zur Teilnahme an diesen Verträgen erklären müssen.

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Teilnahmeerklärung für die Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, diese wird als Anlage 2 zu dem Vertrag vereinbart.

Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten beantragt seine Teilnahme (Anlage 2) und erhält von der KVWL eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.

Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

Die KVWL übermittelt der HEK regelmäßig die Liste der am Vertrag teilnehmenden Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

§ 2 Fortgeltung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der zwischen der KVWL und der HEK über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 21.06.2013 weiterhin Bestand hat.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorgeuntersuchung bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Hamburg, den 30.09.2014

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Dr. Nordmann
2. Vorsitzender

Jens Luther
Vorstand